

# ZBB 2023, 371

## BGB § 700 Abs. 1

**Keine einseitige Verlängerung der Dauer des Kündigungsausschlusses bei Sparvertrag mit Verhältnisprämienstaffel durch vertraglich zulässige Kontoabhebungen des Sparers**

BGH, Urt. v. 25.07.2023 – XI ZR 221/22 (LG Gera), ZIP 2023, 1793

### Amtlicher Leitsatz:

Bei einem Prämienparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge nach dem Verhältnis des Sparguthabens zur Jahressparleistung steigen (sog. Verhältnisprämienstaffel), ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach № 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen (Fortführung Senatsur. v. 14. 5. 2019 – XI ZR 345/18, BGHZ 222, 74). Durch vertraglich zulässige Kontoabhebungen kann der Sparer die Dauer des Kündigungsausschlusses nicht einseitig verlängern.